

Univ. – Doz. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schottenbastei 10 – 16
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstraße 7

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003;
Begutachtungsverfahren
GZ 318.016/6-II.1/2003

Wien, am 9. September 2003

Auf Grund der Einladung vom 1. Juli 2003 möchte ich im folgenden zu dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003, 318.016/6-II.1/2003, Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist nicht nach dem Aufbau des Entwurfes als Gesetz, sondern nach den im Entwurf genannten Schwerpunkten aufgebaut. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde auch eine Zusammenfassung der Änderungsvorschläge beigefügt, die mehr als einige Worte betreffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold

Anhang:

Anmerkungen zum Bereich Sexualstrafrecht

Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

Anmerkungen zu den übrigen Änderungen

Zusammenfassung aller größeren Änderungsvorschläge

Anmerkungen zum Bereich: Sexualstrafrecht

Im Bereich des Sexualstrafrechts werden Bestimmungen aufgehoben, neu gefaßt oder neu eingeführt. Angesichts dieser umfassenden Änderung und Neustrukturierung wäre es wünschenswert, eine Neunummerierung durchzuführen, um bestehende Lücken aufzufüllen und a-Paragraphen weitgehend zu vermeiden. Immerhin sind auf Basis des Entwurfes acht (!) Paragraphen leer. Verweise auf das Sexualstrafrecht sind eher selten, so daß der sich daraus ergebende Änderungsbedarf eher gering ist. Zumindest zum Teil (etwa am Ende) sollte die Neunummerierung erfolgen.

Die Stellungnahme versucht, sexualbezogene Elemente, die der Entwurf in den §§ 104a und 106 vorsieht, rechtsgutsbezogen in die Vorschläge für die Änderungen des Sexualstrafrechts einzubauen.

Anmerkung zu den §§ 201, 202, 203:

1. Die Änderung des § 201 ist letztlich eine kriminalpolitische Wertung, die im Entwurf die negative Konsequenz hat, daß mit ihr ein neuer und va sehr weiter Strafraumen geschaffen wird. Im Hinblick darauf, daß die Strafzumessung im Regelfall wenig begründet wird, erscheinen derart weite Strafraumen als bedenklich. Dasselbe gilt für die Änderung des § 202, der noch dazu mit dem Begriff der geschlechtlichen Handlung einen sehr heterogenen Anwendungsbereich enthält, worin sich diese Bestimmung von den in den Erläuterungen genannten Tatbeständen des § 312 Abs 3 StGB und § 28 Abs 2 SMG, die – wie auch der genannte, aber hinsichtlich des Grundtatbestandes sehr unbestimmte § 105 Abs 2 FrG – bloß qualifizierend wirken, unterscheidet. Andererseits wird mE zu Recht vom Begriff der schweren Gewalt abgegangen. Dieser Begriff sollte aber nicht in §§ 104a Abs 4, 207a, 215a neues Leben erhalten, mag er auch international verwendet werden.
2. § 201 als schwerster Fall der Vergewaltigung ist in der Formulierung des Entwurfs zu einem Teil dem Raub angepaßt, es genügt aber im Unterschied zu § 142 jede Gewalt, daher – theoretisch – auch Sachgewalt und die Entziehung der persönlichen Freiheit. Im übrigen wird hinsichtlich der Drohung nicht auf § 89 StGB verwiesen, was aber keinen inhaltlichen Unterschied macht. Der Verweis könnte aber aufgenommen werden. Die Entziehung der persönlichen Freiheit sowie der Einsatz von Sachgewalt erscheint einen niedrigeren Strafraumen zu rechtfertigen, als der Entwurf vorsieht. Eine Differenzierung hinsichtlich der Tatmittel sollte mE aufrecht erhalten werden, weshalb eine Teilung in zwei Tatbestände sachlich gerechtfertigt ist.
3. Dementsprechend könnte § 201 Abs 1 StGB lauten: *„Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89) einen anderen (alternativ: eine Person) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt,*

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren zu bestrafen.“ Abs 2 paßt in der im Entwurf vorgeschlagenen Form.

4. § 202 Abs 1 könnte dann – ohne eigene Überschrift – lauten: *„Wer mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder durch Entziehung der persönlichen Freiheit einen anderen (alternativ: eine Person) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 5 Jahren zu bestrafen.“* Damit erscheint das Problem mit dem minderschweren Raub beseitigt und schwere Fälle des bisherigen § 202 StGB eindeutig von der Nötigung abgehoben. Fälle, wie der Dienstgeber, der mit Entlassung droht, wenn sich die Angestellte ihm nicht hingibt (Beispiel bei *Bertel/Schwaighofer*), sind damit wohl besser erfaßt als nach der derzeit geltenden Regelung. Im Vergleich zum Entwurf ist hier mit der Mindeststrafandrohung der höhere Unwert der Tat klarer zum Ausdruck gebracht.
5. § 202 Abs 2 könnte wie im Vorschlag zu § 201 Abs 2 lauten, bloß daß die Umstände mit den bisher niedrigeren Strafsätzen bedroht sind, dh ein bis zu zehn Jahre für die Folge der schweren Körperverletzung, den qualvollen Zustand und die besondere Erniedrigung, fünf bis 15 Jahre bei der Todesfolge (also wie im Entwurf zu § 202 Abs 2). Natürlich wird sich irgendeine Bestimmung finden lassen, mit der es dann zu Wertungswidersprüchen bei den Strafdrohungen kommt. Das könnte aber auch daran liegen, daß der Strafsatz bei dieser Bestimmung überzogen ist. Im übrigen erscheint ein perfektes System von Strafraumen bereits als unmöglich, wenn man ihre Zahl gering halten will, und aufgrund der internationalen Vorgaben dürfte dies überhaupt ausgeschlossen sein.
6. Um die darin nicht genannten Fälle der geschlechtlichen Handlung zu erfassen, könnte der geltende § 202 StGB in seiner derzeitigen geltenden Form als § 203 geführt werden. Da der Beischlaf und ihm gleichzusetzende Handlungen vom strenger bestrafte neuen § 202 (s.o. Punkt 4) erfaßt sind, sind Wertungswidrigkeiten zur Nötigung weitgehend vermieden. Eine lebensnahe Auslegung bei sogenannten „penisfremden Oral- und Analpenetrationen“ wird idR dazu führen, daß es zu keinen Wertungswidrigkeiten kommt, und nicht jede geschlechtliche Handlung betrifft besonders wichtige Interessen des Genötigten, wie etwa das Betasten der weiblichen Brust oder das Abgreifen des Geschlechtsteils des Opfers. Ob der Unsicherheit bei der Auslegung von dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlungen ist der Tatbestand der „geschlechtlichen Nötigung“ aber weiterhin erforderlich, ein Eingliedern in § 106 StGB – die im übrigen der Tendenz des Entwurfes folgen würde – könnte wertungswidrig erscheinen. Die Vermehrung von Tatbeständen entspricht der Tendenz des Entwurfes und der heutigen Zeit.
7. Die Beseitigung des geltenden § 203 StGB läuft letztlich auf eine rechtspolitische Wertung hinaus: Es gilt abzuwägen, ob die möglichen Interessen des Opfers höher zu bewerten sind als der möglicherweise bestehende Eindruck einer Abschwächung der Strafbarkeit. Bei Bestehenlassen der Bestimmung sind Wertungswidrigkeiten nicht zu vermeiden. Folgt man meinem Vorschlag, könnte bei der geschlechtlichen Nötigung das Antragerfordernis für den Grundtatbestand aufrecht erhalten werden. In diesem Fall dürften weitgehend keine Wertungswidersprüche auftreten. Ein § 203 Abs 3 könnte demnach lauten: *„Wer eine im Abs 1 genannte*

Tat an seinem Ehegatten oder an der Person begeht, mit der er in außerehelicher Lebensgemeinschaft lebt, ist nur auf Antrag der verletzten Person zu verfolgen.“

Anmerkung zu § 205:

8. Die Änderung des § 205 ist längst überfällig. Der Begriff der „Geisteskrankheit“ wird auch in § 11 StGB verwendet – diese Bestimmung wird aber nicht einem moderneren Sprachgebrauch zugeführt. Im übrigen erscheint dieser Begriff auch ausreichend weit, um geistige Behinderungen zu erfassen. Daher sollte von einer einheitlichen Begrifflichkeit nicht abgegangen und die „Geisteskrankheit“ beibehalten werden.
9. Fraglich ist, ob die Verleitung zur Vornahme einer dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung an sich selbst denselben Unrechtscharakter aufweist, wie der Beischlaf oder eine diesem gleichzusetzende Handlung mit einer anderen Person. Dies erscheint – jedenfalls bei § 205 – zweifelhaft, weshalb die Anordnung desselben Strafrahmens sachlich nicht gerechtfertigt ist (vgl die Kritik von *Schmoller* in Kienapfel/Schmoller, BT III Vorbem §§ 201 ff Rz 34, 50). Die Zweifel werden dadurch bestärkt, als es kein entsprechendes Pendant bei der Vergewaltigung gibt. Dieser Satzteil kann zur Gänze gestrichen werden, denn er ist von Abs 2 ohnedies (und zu Recht milder) erfaßt.
10. Nicht dem geltenden Recht entnommen ist die Voraussetzung des „Ausnützens des Zustandes“ des Opfers. Nach den Erläuterungen soll zum einen darunter das bewußte Zunutzemachen des beschriebenen Zustandes zu verstehen sein. Allerdings muß der Täter ohnedies Vorsatz auf den Zustand des Opfers haben, so daß diesbezüglich dieses objektive Tatbildelement wenig Abgrenzungswirkung entfalten kann. Dies erscheint auch nicht nötig. Zum anderen könnte nach den Materialien damit sichergestellt werden, daß den geschützten Personen ihre Sexualität nicht verwehrt wird. Allerdings ist fraglich, ob den geschützten Personen ihre Sexualität überhaupt verwehrt wird, da sie nur geschützt sind, wenn sie unfähig sind, die Bedeutung der Sexualität einzusehen oder dieser Einsicht nach zu handeln. Falls ein Begreifen der Sexualität und ein gleichzeitiges Geschütztsein von § 205 möglich ist, könnte dem Willen der Materialien eher das Wort „mißbrauchen“ entsprechen, so daß der Tatbestand lauten sollte: „... *zum Beischlaf oder zu einer ... gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mißbraucht oder diese Person zur mißbräuchlichen Vornahme ... mit einer anderen Person verleitet, ist ... zu bestrafen.*“
11. § 205 StGB idGF ist hinsichtlich des Mißbrauchens kein (unechtes) Unternehmensdelikt. Der Entwurf verlagert die Vollendung vor, indem er ein „Unternehmen“ genügen läßt. Eine Begründung läßt sich den Materialien nicht entnehmen. Eine Ausrichtung des Tatbestandes nach den §§ 206 f StGB, worauf die Materialien hindeuten, erscheint verfehlt, da nicht die Ermöglichung der ungestörten sexuellen und allgemein psychischen Entwicklung (*Schmoller* in Kienapfel/Schmoller, BT III Vorbem §§ 206 – 207 Rz 3) Rechtsgut des § 205 StGB ist, das durch das bloße Unternehmen bereits beeinträchtigt wäre. Eine Ausrichtung an die §§ 201 f ist sachlich und historisch richtiger. Auch deshalb sollte der Tatbestand lauten: „...“

zum Beischlaf oder zu einer ... gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mißbraucht ... , ist ... zu bestrafen.“

12. Überlegenswert wäre, statt auf die Widerstandsunfähigkeit – entsprechend der neuen Überschrift – auf die Wehrlosigkeit abzustellen: „... *die sich in einem Zustand befindet, der sie wehrlos macht oder ...*“. Schließlich stammt die Widerstandsunfähigkeit aus der Zeit, als für die Vergewaltigung (Notzucht) es nötig war, das Opfer widerstandsunfähig zu machen.
13. Problematisch erscheint die Qualifikation der Schwangerschaft, denn dieser Umstand wirkt bei der Vergewaltigung nicht qualifizierend. Eine unterschiedliche Behandlung ist sachlich nicht zu rechtfertigen, weshalb diese Qualifikation beseitigt werden sollte. In den Erläuterungen wird darauf auch nicht eingegangen, und nicht in jedem Punkt ist die Wehrlose gleich einer unmündigen Person zu behandeln (worauf die Erläuterungen hindeuten). Eine Gleichschaltung mit § 206 StGB wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn auch bei den in § 205 StGB genannten Personen Risikoschwangerschaften häufiger gegeben seien (kritisch zur Qualifikation selbst bei § 206 *Schick*, WK² § 206 Rz 15 mwN), wofür aber der Nachweis erst zu liefern ist.

Anmerkung zu § 207a:

14. Angesichts der Definition in Abs 4 stimmt genau genommen die Überschrift nicht. Zugegebenermaßen ist aber eine passendere Überschrift schwer zu finden.
15. Die Qualifikationen des Abs 2 sind sehr heterogen, zum Teil können sie nur im Zusammenhang mit dem Herstellen begangen werden. Dies sollte auch durch entsprechende Trennung zum Ausdruck kommen. Bei Ausübung von Gewalt werden wohl oft die §§ 201 f StGB erfüllt sein oder zumindest eine qualifizierte Nötigung, weshalb im Regelfall die international geforderte Strafdrohung erreicht wird. Es ist daher fraglich, ob diesbezüglich noch ein Änderungsbedarf besteht. Falls dieser aber gegeben ist, könnte es aufgrund des Entwurfes uU zu Wertungswidrigkeiten kommen, da das Verhältnis zu den vorher genannten Bestimmungen nicht klar ist. Daher erscheint eine Subsidiaritätsklausel sinnvoll.
16. Auf den Begriff der schweren Gewalt sollte aber verzichtet werden (er wird auch bei § 201 StGB aufgegeben), und die Umsetzung erfordert nicht die Verwendung derselben Begriffe. Der Begriff der groben Fahrlässigkeit wird nur in § 159 StGB verwendet, im Zusammenhang mit Gefährdungen wird eher auf besonders gefährliche Verhältnisse abgestellt. Daran könnte auch hier angeknüpft werden, ohne daß die Umsetzung als mangelhaft erscheint. Der schwere Nachteil sollte im Sinne der Erläuterungen auch im Gesetzestext konkretisiert sein. Vermögensschäden erscheinen in diesem Zusammenhang als eher vernachlässigbar. Zum Teil erscheint eine Qualifikation nur bei unmündigen Kindern nötig (Art 5 Abs 2 lit c), aber ob diese Differenzierung bei der Umsetzung sachgerecht ist, ist tatsächlich fraglich.
17. § 207a Abs 2 könnte daher lauten: *„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat im Rahmen einer kriminellen Orga-*

nisation begeht oder bei der Herstellung Gewalt gegen die minderjährige Person ausübt oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89) droht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, oder dabei, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der minderjährigen Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeiführt.“

18. Die Einschränkung, daß mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden sein dürfe, wird dem Strafausschließungsgrund des Abs 6 wahrscheinlich fast jeglichen Anwendungsbereich nehmen, denn bei einem Internetanschluß besteht bei digitalisierten Darstellungen immer die Möglichkeit der Verbreitung und daher in der Praxis wohl auch die Gefahr der Verbreitung.
19. Da die Frage der „Beweislast“ durch die Reform nicht betroffen ist, sollten sich auch keine Erläuterungen dazu in den Materialien finden (Seiten 17 aE und 18 1. Absatz), die vielleicht auch mißverstanden werden könnten.

Anmerkung zu § 208:

20. Die Begründung für die Anhebung des Strafsatzes ist nicht einleuchtend, abgesehen davon, daß „Unbilligkeit“ hier wohl unpassend verwendet wird. Gibt es denn Untersuchungen, die die Tätergruppe des § 208 als besonders gefährlich beschreiben? Verneinendenfalls sollte von der Änderung Abstand genommen werden.

Anmerkung zu § 213:

21. Die sprachliche Änderung erscheint nicht als Verbesserung, weshalb es besser wäre, die zweite Änderung auf: „... oder einer solchen Handlung zuführt, ist ..“ zu beschränken.

Anmerkung zu § 214:

22. Hier ist die sprachliche Änderung – wie auch bei § 213 StGB – keine Verbesserung. Ob des Aufbaues könnte die Minderjährigkeit als objektive Bedingung der Strafbarkeit erscheinen, die sie nicht ist.
23. Die Bestimmung könnte daher lauten: „*Wer eine minderjährige Person einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person zuführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*“

Anmerkung zu § 215:

24. Die Prostitution und die Mitwirkung bei pornographischen Darstellung wird etwas unsystematisch zum Teil auf § 106, zum überwiegenden Teil auf die §§ 215 und 215a aufgeteilt. Es scheint eher dem System zu entsprechen, diesen Bereich geschlossen im Sexualstrafrecht anzusiedeln. § 106 StGB sollte daher gar nicht ge-

ändert werden, die dort vorgeschlagenen Änderungen sollten in das Sexualstrafrecht eingepaßt werden. Die Nötigung zur Mitwirkung bei einer pornographischen Darstellung ist durch die §§ 201 ff StGB erfaßt.

25. Die Nötigung zur Prostitution könnte in § 215 als Absatz 2 (bzw Abs 3, siehe Punkt 26) aufgenommen werden und lauten: *„Wer die Tat mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“*
26. Betrifft die im Entwurf eines § 104a genannte Ausbeutung die Sexualität, so ist diese zum Teil in den §§ 215 und 215a enthalten. Hinsichtlich § 215a ist die Strafdrohung gleich hoch, nicht aber bei § 215. Dementsprechend könnten die Handlungsmodalitäten (Täuschung, Ausnützen einer Zwangslage) Qualifikationen bilden: *„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat durch Täuschung über Tatsachen, unter Ausnützung einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustandes, der den anderen wehrlos macht, durch Einschüchterung oder unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses begeht oder auf diese Weise durch Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder sonstiges Aufnehmen zu der Tat beiträgt oder beizutragen versucht.“* Ob allerdings das Einschüchtern als Tatmittel wirklich nötig ist, sollte noch überlegt werden, denn zum Teil ist es wohl von der Zwangslage erfaßt, zum Teil erreicht es das Niveau der Nötigung (Punkt 25). Der Handel kann hier nicht erfaßt werden, denn dieser paßt nicht zum Zuführen, sondern eher zu § 216.
27. Ein Abs 4 könnte lauten: *„Wer die Tat mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung*
1. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder
2. so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird,
ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“
28. Damit sind im wesentlichen die im Entwurf für § 106 Abs 3 genannten Modalitäten erfaßt: Die Mitwirkung zur pornographischen Darstellung ist ausreichend von den §§ 201 ff erfaßt, die unmündige Person gehört zu § 215a, der Nachteil wurde mit der Körperverletzung konkretisiert, da Vermögensschäden nicht im Risikozusammenhang mit den Nötigungsmitteln stehen. Die Strafdrohungen ergeben sich wohl aus den internationalen Vorgaben.
29. Mit dem Vorschlag in Punkt 26 wurden die Elemente des § 104a – soweit sie passen – in die Bestimmung eingepaßt und können dort entfallen. Die Ausbeutungsabsicht ist ohnedies typisch bei derartigen Handlungen.

Anmerkung zu § 215a:

30. Abs 1 enthält zwei Deliktsfälle und sollte jedenfalls in zwei Absätze aufgeteilt werden. Ein neuer Abs 2 beginnt dann mit dem Satz: *„Ebenso ist zu bestrafen, wer...“*.

31. Es erscheint als merkwürdig, wenn eine Person, die bereits der Prostitution nachgeht, zur Ausübung derselben angeworben wird. Die Merkwürdigkeit kann vermieden werden, wenn der Beisatz erst beim 3. Fall angeführt wird: „... *Darbietung anwirbt oder, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, einem anderen zu ...*“.
32. Im Hinblick auf den Entwurf des § 104a müßten die Tathandlungen um Befördern, Weitergeben, Beherbergen und sonst Aufnehmen ergänzt werden. Abs 1 würde dann lauten: „... *anbietet, vermittelt oder befördern, beherbergt oder sonst aufnimmt, ist ...*“.
33. Die Qualifikationen des Abs 2 sind – wie bei § 207a – sehr heterogen. Jedenfalls sollte auch hier auf den Begriff der schweren Gewalt verzichtet werden, der schließlich bei § 201 StGB aufgegeben wird. Auch der Begriff der groben Fahrlässigkeit paßt nur wenig, im Zusammenhang mit Gefährdungen wird auf besonders gefährliche Verhältnisse abgestellt. Von diesen Begriffen könnte abgegangen werden, ohne daß die Umsetzung als mangelhaft erscheint. Bei Ausübung von Gewalt werden wohl oft die §§ 201 f StGB erfüllt sein oder zumindest eine qualifizierte Nötigung, weshalb im Regelfall die international nötige Strafdrohung erreicht wird. Es ist daher fraglich, ob diesbezüglich noch ein Änderungsbedarf besteht. Jedenfalls sollte die Qualifikation jener des § 207a – hinsichtlich des Herstellens – entsprechen und auch eine Subsidiaritätsklausel enthalten (siehe oben Punkt 17.)
34. Im übrigen erscheinen auch hier Vermögensschäden eher vernachlässigbar, weshalb der Nachteil auf Körperverletzungen reduziert konkretisiert werden sollte.
35. Die Qualifikation könnte daher lauten: „*Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Organisation, unter Anwendung von Gewalt gegen die minderjährige Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89), sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, oder so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der minderjährigen Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*“
36. Im Hinblick auf die Änderung, die unsystematisch für § 106 Abs 3 vorgeschlagen wurde, könnte diese Bestimmung mit einer weiteren Qualifikation in einem Abs 4 ergänzt werden: „*Wer die Tat gegen eine unmündige Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung*
1. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder
2. so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“
37. Damit sind auch die qualifizierenden Umstände des § 104a des Entwurfes erfaßt, so daß dieser für den Bereich der sexuellen Ausbeutung entfallen kann.
38. Die Begriffsdefinition der pornographischen Darbietung ist in einem Abs 5 aufzunehmen.

Anmerkung zu § 216:

39. Die Erläuterungen lassen jegliche Begründung für die Erhöhung des Strafrahmens vermissen. Die Strafdrohung könnte – sogar höher – mit der Anpassung an die §§ 215 und 215a und deren – in der Strafdrohung auf § 104a des Entwurfes gegründeten – Qualifikationen begründet werden.

Anmerkung zu § 217:

40. An sich handelt es sich eher um einen „Prostituiertenhandel“, was aber wohl ein untauglicher Begriff für eine Überschrift sein dürfte.

41. Die Materialien begründen unnötigerweise, warum § 217 nicht noch in anderer Weise geändert wird. Dieser Bereich (Seite 23 4. Absatz) sollte nicht in die RV aufgenommen werden, da für das Unterlassen von Änderungen grundsätzlich keine Begründung nötig ist und darüber hinaus auch noch Mißverständnisse hervorgerufen werden könnten.

Anmerkung zu § 218:

42. Die Erläuterungen erscheinen als verunglückt, wenn aus ihnen zu entnehmen ist, daß der Schutz der Allgemeinheit dem Verwaltungsstrafrecht zukommen soll, der Schutz des Einzelnen hingegen dem wohl schwereren gerichtlichen Strafrecht. Ob vom Betroffenen Berührungen gewünscht sind, ist im übrigen auch „im Zuge einer körperlichen Annäherung“ ex ante nicht immer klar.

43. Die Ausgestaltung als Antragsdelikt erscheint als sinnvoll und sollte beibehalten werden. Das gilt auch für das Abstellen auf „geschlechtliche Handlungen“.

Anmerkung zu § 219:

44. Die Aufhebung erscheint gerechtfertigt.

45. § 220a sollte ebenfalls aufgehoben werden.

Anmerkungen zum Bereich: Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

Anmerkung zu den §§ 100, 101:

46. Man könnte beide Bestimmungen als § 100 zusammenführen. Der so gefaßte neue § 100 könnte unter der Überschrift „*Entführung einer unmündigen oder wehrlosen Person*“ lauten: „*Wer eine unmündige Person oder eine Person, die geisteskrank ist oder sich in einem Zustand befindet, der sie wehrlos macht, in der Absicht entführt, daß sie von ihm oder einem Dritten sexuell mißbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.*“
47. Der Begriff der „Geisteskrankheit“ wird auch in § 11 StGB verwendet und wird auch dort nicht einem „moderneren“ Sprachgebrauch zugeführt. Im übrigen erscheint dieser Begriff auch ausreichend weit, um geistige Behinderungen zu erfassen. Daher sollte von einer einheitlichen Begrifflichkeit im Sinn des § 11 StGB weder bei § 205 noch bei § 100 abgegangen werden.
48. Wie auch bei § 205 wäre überlegenswert, statt auf die Widerstandsunfähigkeit – entsprechend der neuen Überschrift – auf die Wehrlosigkeit abzustellen: „... *sich in einem Zustand befindet, der sie wehrlos macht, ...*“.
49. Überlegenswert wäre, eine § 102 Abs 4 entsprechende Regelung als Abs 2 einzuführen, der lauten könnte: „*Läßt der Täter freiwillig die entführte Person ohne ernstlichen Schaden in ihren Lebenskreis zurückgelangen, bevor sie sexuell mißbraucht wurde, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.*“

Anmerkung zu § 104a:

50. Eine Stellungnahme zu § 104a erscheint als schwierig, da in dieser Bestimmung so viel verpackt ist, daß das Erzielen eines Überblicks schon kaum möglich ist. Allerdings erscheint eine Auflösung der Bestimmung geboten, um diese Vermengung der verschiedensten Rechtsgüter in einer Bestimmung zu vermeiden. Darüber hinaus handelt es sich letztlich um Beitragshandlungen, die doch in der Nähe der eigentlichen unmittelbaren Tat angesiedelt werden sollten. Die folgenden Bemerkungen sind daher ein Versuch, diesen Tatbestand aufzuteilen.
51. Das „Anwerben“ als Tathandlung des Abs 1 weist keinen Bezugspunkt im Tatbestand auf. Die Erläuterungen gehen vom Anwerben zur Ausbeutung aus. Befördern erscheint weiter als von den Materialien gewünscht, denn letztlich ist jedes Verbringen vom Wortlaut erfaßt, auch ohne jeglichen Organisationsaufwand.
52. Betrifft die Ausbeutung die Sexualität, sollte der Regelungsinhalt im Bereich der Sexualdelikte, etwa in die §§ 215 und 215a, eingebaut werden. Hinsichtlich § 215a ist die Strafdrohung im übrigen gleich hoch, nicht aber bei § 215. Dementsprechend könnten die Handlungsmodalitäten (Täuschung, Ausnützen einer Zwangslage) Qualifikationen bilden, weshalb ein Absatz in § 215 lauten könnte: „*Mit Frei-*

heitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat durch Täuschung über Tatsachen, unter Ausnützung einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustandes, der den anderen wehrlos macht, durch Einschüchterung oder unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses begeht oder auf diese Weise durch Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder sonstiges Aufnehmen zu der Tat beiträgt oder beizutragen versucht.“. Zur Berücksichtigung der Bestimmung in § 215a siehe oben Punkte 32, 35 und 36.

53. Betrifft das Anwerben die Organentnahme gehört das Verhalten rechtsgutsbezogen in den Bereich der Körperverletzungsdelikte. So könnte ein neuer § 87a lauten: „Wer eine Person in der Absicht, sie dadurch auszubeuten oder durch einen Dritten ausbeuten zu lassen, durch Täuschung über Tatsachen, unter Ausnützung einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustandes, der sie wehrlos macht, oder unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses für eine rechtswidrige Organentnahme anwirbt oder auf diese Weise durch Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder sonstiges Aufnehmen zur Ausbeutung beiträgt oder beizutragen versucht, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer die Tathandlungen in derselben Absicht an einer minderjährigen Person begeht.“ Ein Abs 2 könnte lauten: „Wer die Tat unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen“. Die Subsidiaritätsklausel erscheint im Hinblick auf die Strafdrohungen der Körperverletzungsdelikte als erforderlich. Darüber hinaus könnte auch eine Qualifikation für Gewerbsmäßigkeit in Abs 2 aufgenommen werden: „...Ebenso zu bestrafen ist, wer die Tat gewerbsmäßig begeht.“
54. Um die qualifizierenden Umstände des § 104a Abs 4 umzusetzen, könnte ein Abs 3 lauten: „Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Organisation, unter Anwendung von Gewalt gegen die Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89) oder so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“ Auch hier wird der Nachteil rechtsgutsbezogen auf Körperverletzungen reduziert konkretisiert.
55. Die Ausbeutung der Arbeitskraft könnte bei den Wucherbestimmungen als § 155a geregelt werden und könnte lauten: „Wer eine Person in der Absicht, sie dadurch auszubeuten oder durch einen Dritten ausbeuten zu lassen, durch Täuschung über Tatsachen, unter Ausnützung einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustandes, der sie wehrlos macht, oder unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses für eine Arbeit, deren Entlohnung in auffallenden Mißverhältnis zu ihrem Wert steht, anwirbt oder auf diese Weise durch Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder sonstiges Aufnehmen zur Ausbeutung beiträgt oder beizutragen versucht oder auf diese Weise vorsätzlich ausbeutet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer die Tathandlungen in

derselben Absicht an einer minderjährigen Person begeht.“ Auch das Ausbeuten selbst sollte Tathandlung sein.

56. Ein Abs 2 könnte entsprechend dem Entwurf bei § 104a Abs 3 lauten: *„Wer die Tat unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen.“*. Auch hier könnte eine Qualifikation für gewerbsmäßige Begehung aufgenommen werden: *„...Ebenso ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht.“*
57. Um die qualifizierenden Umstände des § 104a Abs 4 umzusetzen, könnte ein Abs 3 lauten: *„Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Organisation, unter Anwendung von Gewalt gegen die Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89) oder so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 40 000 Euro übersteigender Schaden herbeiführt.“*
58. Die Strafdrohungen entsprechen dem Entwurf und den Vorgaben. Es ist aber nicht zu leugnen, daß sie in einem Wertungswiderspruch etwa zu den §§ 82, 92 und 93 StGB stehen.
59. Falls diesen Vorschlägen nicht gefolgt wird, sollte wenigstens die Qualifikation in Abs 4 geändert werden und wie folgt lauten: *Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Organisation, unter Anwendung von Gewalt gegen die Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89) oder so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 40 000 Euro übersteigender Schaden herbeiführt.“*.
60. In Abs 1 könnten die Tathandlungen derart umgestellt werden, daß die Gewährung des Vorteils in Zusammenhang mit dem Weitergeben gebracht wird. Die Bestimmung könnte daher lauten: *„...eines Autoritätsverhältnisses oder durch Einschüchterung anwirbt, befördert, beherbergt, durch Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über sie weitergibt oder sonst aufnimmt, ist ...“*. Besteht bereits eine Herrschaft, erscheint das Opfer als für ein Anwerben ungeeignet.
61. Damit werden auch hier der Begriff der schweren Gewalt und der groben Fahrlässigkeit vermieden. Da der Nachteil auch ein Vermögensschaden sein kann, war dies hier aufzunehmen. Der unbestimmte Begriff des „besonders schweren Nachteils“ wurde so präzisiert.
62. Bei Abs 3 erscheint es als verunglückt, im Zusammenhang mit dem Einsatz von Gewalt von „anwerben“ zu sprechen, auch ein gewaltvolles Beherbergen klingt eigen. Die Qualifikation ist in den hier dargelegten Vorschlägen wohl ausreichend berücksichtigt.

Anmerkung zu § 104b:

63. Die – ohnedies nicht begründete – Einordnung dieser Bestimmung erscheint als fraglich. Da Adoptionen ins Familienrecht gehören, könnte § 104b als § 197 ver-lautbart werden, dessen Stelle derzeit unbesetzt ist.
64. Die Bestimmung steht in einem Spannungsverhältnis zu § 106a FremdenG, dessen Strafdrohung wesentlich geringer ist. Eine Mindeststrafe erscheint durch das Fa-kultativprotokoll nicht vorgegeben. Da das Familienrecht zivilprozessual in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte fällt, sollte – jedenfalls hinsichtlich des Grunddeliktes – dies auch für die strafrechtliche Seite gelten.
65. Im Regelfall wird die Vermittlung gegen Entgelt erfolgen, so daß es kaum Fälle für das Grunddelikt geben wird. Das erscheint als wenig sinnvoll, daher sollte auf diese Qualifikation verzichtet werden. Statt dessen könnte in ihr auf die Gewerbs-mäßigkeit abgestellt werden, die bei § 106a FremdenG erst strafbegründend ist.
66. § 104b Abs 1 könnte als § 197 Abs 1 StGB lauten: *„Wer bewirkt, daß eine dazu berechnete Person gegen Gewährung eines Vorteils für sich oder einen Dritten der Adoption einer minderjährigen Person durch einen Dritten zustimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig (§ 70) begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“*
67. Die Strafdrohung erscheint als ausreichend und paßt durchaus in das System der Strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie. Die Strafdrohung im Entwurf er-scheint als überzogen, denn es ist keinerlei Gewalt oder Vergleichbares im Spiel. Die Qualifikation erfaßt die Gewerbsmäßigkeit und entspricht dem Strafraumen des § 106a FremdenG. Erscheint die Strafe als zu niedrig, so könnte die Grund-strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessät-zen sein, jene für die Qualifikation bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Das hätte den Nachteil, daß die Qualifikation in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe fällt.
68. § 106a Abs 1 FremdenG könnte im übrigen aufgehoben und als neuer § 197 Abs 2 StGB wiedereingeführt werden. Damit wären strafbare Handlungen im Zusam-menhang mit Adoptionen in einer Bestimmung zusammengefaßt. Allerdings könn-te die Höhe der Strafdrohung auf *Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geld-strafe bis zu 360 Tagessätzen* beschränkt werden, um § 104b Abs 1 und seinem Unrechtsgehalt zu entsprechen.
69. § 104b Abs 3 kann unverändert in diesen neuen § 197 StGB übernommen werden, und würde – wegen seiner Weite – auch § 106a Abs 2 FremdenG erfassen.

Anmerkung zu § 106:

70. Die sprachliche Änderung erscheint als unnötig, denn „einen anderen“ ist immer geschlechtsunspezifisch, bei der Nötigung genauso wie bei Mord, Diebstahl, Ei-genmächtiger Heilbehandlung ua.
71. Der Sinn einer Generalklausel wird durch die Aufnahme von Einzelfällen redu-ziert. Es entsteht die Gefahr, die Generalklausel anhand der in der selben Ziffer

genannten Einzelfällen auszulegen. Sollte der Einzelfall nicht eher als Z 3 eingeführt und die Generalklausel als Z 4 beibehalten werden? Allerdings ist fraglich, ob diese Qualifikation überhaupt hier eingeordnet werden soll.

72. Dieselben Bedenken betreffen Abs 3. Die Mitwirkung bei pornographischen Darstellungen wird völlig unsystematisch auf mehrere Bestimmungen mit zum Teil ähnlichen Modalitäten und unterschiedlichen Strafrahmen aufgeteilt. Das ist nicht sachgerecht. Die Prostitution und Mitwirkung an pornographischen Darstellungen sollte weitestgehend im Sexualstrafrecht angesiedelt sein. Der Verweis auf eine Definition 109 Paragraphen später zeigt diesen Systembruch deutlich. Darüber hinaus stimmen die Strafdrohungen nicht überein (vgl § 106 Abs 3 und § 215a Abs 2).
73. § 106 StGB sollte daher gar nicht geändert werden.
74. Die Nötigung zur Prostitution könnte in § 215 als Absatz 3 (zu dessen Abs 2 siehe oben Punkt 25 und 52) aufgenommen werden und lauten: *„Wer die Tat mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“* Ein Abs 4 könnte lauten: *„Wer die Tat mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung*
 - 1. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder*
 - 2. so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“*
75. Die Nötigung zur Mitwirkung bei einer pornographischen Darstellung ist durch die §§ 201 ff StGB, insbesondere § 202 erfaßt. Für Fälle, die ausnahmsweise nicht darunter fallen sollten, genügt das geltende Recht in den §§ 105 f, ohne einen Umsetzungsmangel hervorzurufen.
76. Damit sind auch im wesentlichen die im Entwurf für § 106 Abs 3 genannten Modalitäten erfaßt: Die Mitwirkung zur pornographischen Darstellung ist ausreichend von den §§ 201 ff erfaßt, die unmündige Person gehört zu § 215a, der Nachteil wurde mit der Körperverletzung konkretisiert, da Vermögensschäden nicht im Risikozusammenhang mit den Nötigungsmitteln stehen.
77. Hinsichtlich Unmündiger könnte § 215a mit einer (weiteren) Qualifikation in einem Abs 4 ergänzt werden: *„Wer die Tat gegen eine unmündige Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung*
 - 1. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder*
 - 2. so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“*

Anmerkungen zu den übrigen Änderungen des StGB

Anmerkung zu § 74:

78. Die Bestimmung der Z 4 könnte verkürzt werden, wenn statt dem „ ; “ am Ende in der geltenden Fassung wie folgt fortgesetzt wird: „... *betraut ist, oder wer nach dem Recht ... gleichgestellt ist.*“

Anmerkungen zu den Änderungen der StPO

Anmerkung zu § 9:

79. Mit der Änderung ist eine Ausdehnung von Eingriffsbefugnissen gewollt. Es ist aber fraglich, ob eine Bankauskunft und va die Durchsuchung der Papiere Dritter in einem solchen Fall als verhältnismäßig anzusehen ist.

Anmerkungen zum Auslieferungsrecht:

Anmerkung zu § 33:

80. Fraglich ist, ob der Inhalt des § 33 nicht eigentlich vor jenen des § 31 gehört, schließlich regelt er die Prüfung des Ersuchens, § 31 das Verfahren dafür. Die richtige Reihenfolge dürfte § 33, § 31 und dann § 32 sein.

Anmerkung zu § 31:

81. In Abs 6 ist die Verhandlung vor dem OLG sehr eingeschränkt. Es könnte der Fall eintreten, daß das OLG eine Verhandlung für nötig erachtet, obwohl der UR eine solche – vielleicht schlampig – durchgeführt hat. Die vorgeschlagene Beschränkung stünde einer derart für nötig empfundenen Verhandlung – wohl sachwidrig – entgegen.

Zusammenfassung aller größeren Änderungsvorschläge des StGB

§ 87a könnte lauten:

„Organhandel“

Abs 1: *„Wer eine Person in der Absicht, sie dadurch auszubeuten oder durch einen Dritten ausbeuten zu lassen, durch Täuschung über Tatsachen, unter Ausnützung einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustandes, der sie wehrlos macht, durch Einschüchterung oder unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses für eine rechtswidrige Organentnahme anwirbt oder auf diese Weise durch Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder sonstiges Aufnehmen zur Ausbeutung beiträgt oder beizutragen versucht, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer die Tathandlungen in derselben Absicht an einer minderjährigen Person begeht.“*

Abs 2: *„Wer die Tat unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht.“*

Abs 3: *„Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Organisation, unter Anwendung von Gewalt gegen die Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89) oder so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“*

§ 100 könnte lauten:

„Entführung einer unmündigen oder wehrlosen Person“

Abs 1: *„Wer eine unmündige Person oder eine Person, die geisteskrank ist oder sich in einem Zustand befindet, der sie wehrlos macht, in der Absicht entführt, daß sie von ihm oder einem Dritten sexuell mißbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“*

Abs 2: *„Läßt der Täter freiwillig die entführte Person ohne ernstlichen Schaden in ihren Lebenskreis zurückgelangen, bevor sie sexuell mißbraucht wurde, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“*

§ 101 wäre ersatzlos aufzuheben.

Sofern § 104a in der Fassung des Entwurfes erhalten bleibt, sollte sein Abs 4 lauten:

Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Organisation, unter Anwendung von Gewalt gegen die Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89) oder so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 40 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.“

§ 155a könnte lauten:

„Ausbeutung der Arbeitskraft“

Abs 1: „Wer eine Person in der Absicht, sie dadurch auszubeuten oder durch einen Dritten ausbeuten zu lassen, durch Täuschung über Tatsachen, unter Ausnützung einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustandes, der sie wehrlos macht, durch Einschüchterung oder unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses für eine Arbeit, deren Entlohnung in auffallendem Mißverhältnis zu ihrem Wert steht, anwirbt oder auf diese Weise durch Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder sonstiges Aufnehmen zur Ausbeutung beiträgt oder beizutragen versucht oder auf diese Weise vorsätzlich ausbeutet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer die Tathandlungen in derselben Absicht an einer minderjährigen Person begeht.“

Abs 2: „Wer die Tat unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht.“

Abs 3: „Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Organisation, unter Anwendung von Gewalt gegen die Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89) oder so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 40 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.“

§ 197 (Entwurf: § 104b) mit der Überschrift des § 104b im Entwurf könnte lauten:

Abs 1: „Wer bewirkt, daß eine dazu berechtigte Person gegen Gewährung eines Vorteils für sich oder einen Dritten der Adoption einer minderjährigen Person durch einen Dritten zustimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig (§ 70) begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Abs 2: entspricht § 106 FremdenG (allenfalls mit geringerer Strafdrohung), der seinerseits aufzuheben wäre.

Abs 3: entspricht dem Entwurf in § 104b Abs 3.

§ 201, § 202, § 203 StGB könnten lauten:

Vergewaltigung

§ 201 Abs 1: *„Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89) einen anderen (alternativ: eine Person) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren zu bestrafen.“*

Abs 2: lautet wie im Entwurf § 201 Abs 2

§ 202 Abs 1: *„Wer mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder durch Entziehung der persönlichen Freiheit einen anderen (alternativ: eine Person) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu 5 Jahren zu bestrafen.“*

Abs 2: wie im Entwurf § 202 Abs 2

Geschlechtliche Nötigung

§ 203 Abs 1: *„Wer außer in den Fällen der §§ 201 und 202 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“*

Abs 2 lautet wie § 202 Abs 2 in der geltenden Fassung.

Abs 3: *„Wer eine im Abs 1 genannte Tat an seinem Ehegatten oder an der Person begeht, mit der er in außerehelicher Lebensgemeinschaft lebt, ist nur auf Antrag der verletzten Person zu verfolgen.“*

§ 205 könnte (auch als § 204) lauten:

Sexueller Mißbrauch einer wehrlosen Person

§ 205 Abs 1: *„Wer eine Person, die sich in einem Zustand befindet, der sie wehrlos macht oder die wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn, einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen psychischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zum Beischlaf oder zu einer dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung mißbraucht oder sie zur mißbräuchlichen Vornahme oder Duldung*

einer solchen Handlung mit einem Dritten verleitet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Abs 2: „Wer eine Person, die sich in einem der im Abs 1 genannten Zustände befindet, außer dem Fall des Abs 1 zu einer geschlechtlichen Handlung mißbraucht oder zur mißbräuchlichen Vornahme oder Duldung einer solchen Handlung mit einem Dritten oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu mißbräuchlich verleitet, eine solche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Abs 3: „Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) zur Folge, ist der Täter ...“ – weiter wie im Entwurf.

§ 207a könnte lauten:

Überschrift und Abs 1 wie im Entwurf

Abs 2: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat im Rahmen einer kriminellen Organisation begeht oder bei der Herstellung Gewalt gegen die minderjährige Person ausübt oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89) droht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, oder dabei, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der minderjährigen Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeiführt.“

§ 214 könnte mit der Überschrift wie im Entwurf lauten:

„Wer eine minderjährige Person einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person zuführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

§ 215 könnte mit der Überschrift wie im Entwurf lauten:

Abs 1 wie im Entwurf.

Abs 2: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat durch Täuschung über Tatsachen, unter Ausnützung einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustandes, der den anderen wehrlos macht, durch Einschüchterung oder unter Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses begeht oder auf diese Weise zu der Tat durch Befördern, Weitergeben, Beherbergen oder sonstiges Aufnehmen beiträgt oder beizutragen versucht.“

Abs 3: „Wer die Tat mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Abs 4: *„Wer die Tat mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung*

- 1. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder*
- 2. so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird,*

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

§ 215a könnte mit der Überschrift wie im Entwurf lauten:

Abs 1: *„Wer eine minderjährige Person zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darstellung anwirbt oder, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zu einem solchen Zweck einem anderen anbietet oder vermittelt oder sie befördert, beherbergt oder sonst aufnimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“*

Abs 2: *„Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darstellung mitwirkt, ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden.“*

Abs 3: *„Wer die Tat gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Organisation, unter Anwendung von Gewalt gegen die minderjährige Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (§ 89), sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, oder so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der minderjährigen Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“*

Abs 4: *„Wer die Tat gegen eine unmündige Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung*

- 1. als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder*
- 2. so begeht, daß, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben der Person (§ 89) oder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1) herbeigeführt wird,*

ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

Abs 5: entspricht dem Abs 3 des Entwurfes.